

Geschäftsordnung der FKT e.V.

Stand: 2011/1



1. Allgemeines

2. Geschäftsführender Vorstand

- 2.1 Der geschäftsführende Vorstand
- 2.2 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes
- 2.3 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes
- 2.4 Schriftverkehr
- 2.5 Zusammenkünfte
- 2.6 Internationale Aktivitäten

3. Bundesvorstand

- 3.1 Zusammensetzung
- 3.2 Aufgaben des Bundesvorstandes
- 3.3 Aufgaben der Beisitzer
- 3.4 Verantwortung für den übertragenen Geschäftsbereich
- 3.5 Öffentlichkeitsarbeit
- 3.6 Haushaltsführung

4. Erweiterter Vorstand

- 4.1 Zusammensetzung
- 4.2 Aufgaben
- 4.3 Entscheidungen von grundlegender Bedeutung
- 4.4 Erweiterte Vorstandssitzung

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Begriffsbestimmung

6. Referate und Projekte

- 6.1 Gründung eines Referates oder Projektes
- 6.2 Finanzierung
- 6.3 Zusammenkünfte
- 6.4 Berichtswesen

7. Regionalgruppen

- 7.1 Aufbau
- 7.2 Arbeit allgemein
- 7.3 Zusammenkünfte
- 7.4 Finanzierung
- 7.5 Kontakt zu Landesbehörden
- 7.6 Kontakt zum Verband der Krankenhausdirektoren (VKD)
- 7.7 Regionalgruppen Aufnahmeanträge
- 7.8 Ehrenmitgliedschaft
- 7.9 Regionalgruppen Öffentlichkeitsarbeit

8. Aufwandsentschädigungen

- 8.1 Reisekosten
- 8.2 Tagegeld / Übernachtungskosten
- 8.3 Sachkosten
- 8.4 Kosten für Vorträge und Veröffentlichungen
- 8.5 Projekt: Senior-Experten
- 8.6 Ehrenamtszuschale

9. Angestellte

9.1 Einstellung und Kündigung

9.2 Personalfragen

10. Mitgliedsbeiträge

10.1 Jahresbeitrag

10.2 Mahnwesen

11. Antikorruptionsgesetz

11.1 Umgang mit dem Antikorruptionsgesetz

Anlage: 1

Leitlinie der FKT zum verantwortlichen Umgang mit „Sponsoren“

Anlage: 2

Vereinbarung

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung der Fachvereinigung Krankenhaustechnik e.V. – nachfolgend FKT genannt - regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden.

2. Geschäftsführender Vorstand

2.1 Der *Vorstand* im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident.

2.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen.

Der *Präsident* leitet und koordiniert die Arbeit der FKT. Er bereitet die Bundesvorstandssitzungen vor und legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor der Sitzung den Bundesvorstandsmitgliedern zugestellt werden. Er delegiert weitere Aufgaben.

Der *Vizepräsident* unterstützt den Präsidenten bei allen erforderlichen Arbeiten und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

Der *Schatzmeister* führt die Kasse des Vereins.

2.3 Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die allgemeinen Vereinsangelegenheiten zu erledigen und zu koordinieren. Er bereitet die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes vor. Außerdem werden von ihm die Tagesordnungspunkte für Sitzungen und Arbeitsbesprechungen erarbeitet.

Der geschäftsführende Vorstand hat alle Aktivitäten hinsichtlich der finanziellen Vereinsbelastungen abzustimmen und zu überwachen. Über die Nutzung der Geldmittel der FKT entscheidet der Vorstand auf Grund des vom erweiterten Vorstand genehmigten Budgetplanes.

2.4 Den Schriftverkehr nach außen wickelt jedes Vorstandsmitglied für den ihm übertragenen Geschäftsbereich selber ab. Unterschrift erfolgt mit dem Zusatz „Vorstandsmitglied der FKT“. Der Schriftverkehr mit Außenstehenden ist mittels vorbedrucktem Kopfbogen der FKT in der „WIR-Form“ abzuwickeln.

2.5 Die Häufigkeit der Zusammenkünfte des geschäftsführenden Vorstandes legt der Präsident fest.

2.6 Der Vorstand hat die Aufgabe, die bestehenden Aktivitäten hinsichtlich internationaler Zusammenarbeit, fortzuführen.

3. Bundesvorstand

3.1. Dem Bundesvorstand gehören an:

der Präsident,
der Vizepräsident,
der Schatzmeister
und die Beisitzer.

3.2 Der Bundesvorstand soll die FKT entsprechend der Zielsetzung § 2 der Satzung führen. Er hat die Aufgabe die Arbeit in den Landes- und Regionalgruppen bundesweit zu koordinieren. Er vertritt die Interessen der FKT bei Ministerien, nachgeordneten Behörden und Fachverbänden.

Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreffen. Auf diesen Sitzungen wird die Arbeit der Vorstandsmitglieder festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied berichtet über die von ihm in der Vergangenheit geleistete Tätigkeit (Tätigkeitsbericht).

3.3 Die *Beisitzer* übernehmen überregionale Aufgaben auf den Gebieten der Fort- und Weiterbildung sowie Mitarbeit im Normen- und Vorschriftenwesen und allen Bereichen der Zielsetzung der FKT.

3.4 Jedes Vorstandsmitglied trifft in dem ihm übertragenen Geschäftsbereich die erforderlichen Maßnahmen und ist hierüber sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er kann hierzu auch weitere FKT-Mitglieder aus einem der Referate hinzuziehen. Hat eine derartige Maßnahme finanzielle und rechtliche Konsequenzen für den Verein, so ist diese vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

3.5 Jedes Vorstandsmitglied bereitet die in seinem Geschäftsbereich anfallenden Öffentlichkeitsarbeit vor. Diese wird vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls zur Veröffentlichung weitergeleitet.

3.6 Der Bundesvorstand entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel. Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Bei jeder Bundesvorstandssitzung erscheint auf der Tagesordnung obligatorisch der Tagesordnungspunkt: „Verwendung von Geldmittel“.

Bei finanziellen Entscheidungen im ideellen Bereich in Höhe von 20 % der Einnahmen des vergangenen Jahres ist der erweiterte Vorstand zu befragen.

4. Erweiterter Vorstand

4.1 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Präsident,
der Vizepräsident,
der Schatzmeister,
die Beisitzer,
die Regionalgruppenleiter und
die Referatsleiter.

Werden Regionalgruppenleiter zur erweiterten Vorstandssitzung eingeladen, erhalten diese volles Stimmrecht.

An Stelle der Regionalgruppenleiter können auch deren Vertreter stimmberechtigt teilnehmen.

Zu der erweiterten Vorstandssitzung werden die Projektleiter vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen. Sie erhalten damit den Gaststatus, der besagt, dass sie über Rede-, jedoch kein Stimmrecht verfügen.

4.2 Außerdem hat der erweiterte Vorstand die Aufgabe, Vorschläge, die aus der Basis der Regionalgruppen kommen, zu behandeln. Diese Vorschläge könnten z. B. auch von den Referatsleitern gestellt werden.

4.3 Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen. Das gilt analog für Änderungen der Geschäftsordnung.

Außerdem sind grundlegende organisatorische, personelle und finanzielle Entscheidungen vom erweiterten Vorstand zu treffen.

4.4 Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich und zwar anlässlich der Jahreshauptversammlung zusammen. Alle anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.

5. Mitgliedschaft

5.1 Begriffsbestimmung

Gemäß § 7, 7.1 der Satzung 03/2000 zählen zu Krankenhäusern und gleichartigen Einrichtungen ausschließlich solche, die umsatzsteuerbefreit sind.

6. Referate und Projekte

- 6.1 Die Gründung eines Referates oder Projektes wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand ernennt den Referatsleiter.
- 6.2 Die Finanzmittel für die Referate und Projekte werden entsprechend dem Budgetplan zugewiesen. Der Vorstand erarbeitet mit dem Referatsleiter gemeinsam die Zielvorgaben für die Referate.
- 6.3 Arbeit des Referates und Projekte sind mindestens einmal pro Jahr schriftlich zusammenzufassen und anlässlich einer Vorstandssitzung als Bericht abzugeben.
- 6.4 Die Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Eine Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung ist ohne Genehmigung des Vorstandes nicht zulässig.

7. Regionalgruppen

- 7.1 Die Regionalgruppen wählen im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung alle zwei Jahre ihren Regionalgruppenvorstand.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem jeweiligen Regionalgruppenleiter und seinem Vertreter. Er kann maximal um vier Mitglieder erweitert werden (z. B. Regionalgruppenbeauftragter für Medizintechnik, Versorgungstechnik, Sicherheitstechnik oder Schriftführer).

Die Regionalgruppenbeauftragten sollen den entsprechenden Referaten auf Bundesebene zuarbeiten.

Zum Regionalgruppenleiter oder Stellvertreter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Zu Regionalgruppenbeauftragten können Vertreter aller drei Mitgliedsgruppen gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Aus dem oben genannten Personenkreis sollte ein Schriftführer benannt werden.

Die Einladung für die Fortbildungsveranstaltung, in der auch der Regionalgruppenleiter zur Wahl ansteht, hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin allen Regionalgruppenmitgliedern zugegangen sein.

Regionalgruppenmitglieder können grundsätzlich nur in einer Regionalgruppe wählen. Mitglieder, die in mehreren Regionalgruppen mitarbeiten, sollen sich für eine Regionalgruppe entscheiden und dies dem entsprechenden Regionalgruppenleiter mitteilen.

Es muss ein Protokoll über die Wahl des Regionalgruppenleiters unverzüglich dem Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Zahl der Anwesenden sowie von zwei Wahlausschussmitgliedern unterzeichnet und zugeschickt werden.

- 7.2 Die sich aus § 2 der Satzung ergebene gemeinnützige Arbeit in der FKT wird im Wesentlichen in den Regionalgruppen geleistet.
- 7.3 Die Regionalgruppen kommen in unregelmäßigen Zeitabständen zu Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zusammen. Das Programm für diese Tagungen, bei denen auch der Erfahrungsaustausch gepflegt werden soll, ist der Geschäftsstelle im Dezember schriftlich mitzuteilen. Der Jahresplan wird in einer Übersicht im Fachorgan veröffentlicht. Von jeder Zusammenkunft wird eine Notiz für das Mitteilungsblatt dem Vorstand übersandt. Außerdem ist zum Jahresende der Geschäftsstelle zum Nachweis der Gemeinnützigkeit des vergangenen Jahres ein Tätigkeitsbericht einzureichen.
- 7.4. Jeder Regionalgruppenleiter erhält die Kosten für Einladungen zu Tagungen oder sonstigem Schriftwechsel im Rahmen des Budgets vom FKT Schatzmeister gegen Beleg zurück.

Die Regionalgruppen haben die Möglichkeit, für besonders interessante Vorträge oder Fortbildungsveranstaltungen, die für die gesamte FKT von Bedeutung sind, die aber nicht von den Krankenanstalten finanziert werden können, Mittel aus der Kasse der FKT zu beantragen. Ein schriftlicher Antrag mit einer Kurzfassung der beabsichtigten Fortbildung ist dem Präsidenten einzureichen. Außerdem ist mit der Teilnahme ein schriftlicher Bericht, der im Mitteilungsblatt der FKT gedruckt wird, verbunden.

Über die erforderlichen Zuwendungen entscheidet der Präsident in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister der FKT.

Zur Budgetplanung sind die notwendigen Jahresfinanzmittel aus dem Bundeshaushalt bis zum 01.03 des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu melden. Die Freigabe von Mitteln erfolgt durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.

Spenden sowie sonstige Einnahmen sind an die Geschäftsstelle unter Angabe der jeweiligen Veranstaltung und Regionalgruppe zu überweisen.

- 7.5 Die Regionalgruppen können Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Landesbehörden zur Wahrung der Belange der FKT führen. Die hierbei erzielten Ergebnisse sind dem Vorstand zum Zwecke der Veröffentlichung mitzuteilen.
- 7.6 Die Vorsitzenden der Regionalgruppen halten Kontakt zu den Landesgruppen des Verbandes der Krankenhausdirektoren, deutscher Krankenanstalten e.V.. Ergebnisse aus Gesprächen sind ebenfalls dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 7.7 Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft werden vom Präsidenten des Bundesvorstandes genehmigt; außerordentliche erst nach Abstimmung mit dem zuständigen Regionalgruppenleiter.
- 7.8 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Entwicklung und Förderung der FKT verdient gemacht hat. Über die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Beitragsbefreiung verbunden.
- 7.9 Die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Regionalbereiche wird von der Regionalgruppe unter Berücksichtigung der Satzung durchgeführt.

8. Aufwandsentschädigung

- 8.1 Reisekosten erhalten Vorstands- und Regionalgruppenleiter sowie Referats- und Projektleiter und ernannte Mitglieder der Referate.

Es ist grundsätzlich die wirtschaftlichste Reiseform zu wählen. Bei der Fahrt mit dem eigenen PKW werden die zum Zeitpunkt der Reise steuerlich absetzbaren Kilometerpauschalen bzw. die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse gewährt.

Alle weitergehenden Reisekosten müssen vom Vorstand vor Antritt der Reise genehmigt werden.

- 8.2 Tagegeld und Übernachtungskosten, soweit nicht vom Arbeitgeber erstattet, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Reisekostenverordnung abgerechnet.

Bei Veranstaltungen, die vom Vorstand einberufen werden, koordiniert der Vorstand die Unterbringung.

- 8.3 Sachkosten werden für den Regionalgruppenvorstand erstattet, sofern sie im Budgetplan vorher angemeldet sind.

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur nach Originalbelegen. Für unvorhergesehene Kosten ist eine Abstimmung mit dem Vorstand wahrzunehmen.

- 8.4 Vorträge in den Regionalgruppen von Mitgliedern sind möglichst kostenlos zu halten. Erstattung von Sachkosten wie Folien, Dias und Schreivarbeiten ist auf Antrag beim Vorstand möglich.

8.5 Das Projekt „Senior-Experten“ wird von der FKT gefördert und in der Finanzierung des Projekts unterstützt.

8.6 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und Aufgaben zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

9. Angestellte

9.1 Angestelltenverhältnisse der FKT werden durch den Bundesvorstand geregelt.

9.2 Die Festlegung grundlegender Personalfragen, insbesondere des Personaleinsatzes obliegt ausschließlich dem Präsidenten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist im Einzelfall den Angestellten weisungsbefugt, jedoch nur insoweit, als die grundlegenden Festlegungen des Präsidenten Beachtung finden (einfaches Weisungsrecht).

10. Mitgliedsbeiträge

10.1 Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

10.2 Für Mahnungen die frühestens nach dem 01.04. eines jeden Jahres erfolgen, ist eine Mahngebühr von Euro 3,00 für die erste Mahnung und Euro 6,00 für die zweite Mahnung zu zahlen.

11. Antikorruptionsgesetz

11.1 Die beigefügten Anlagen 1 + 2 (1 = Leitlinie der FKT zum verantwortlichen Umgang mit „Sponsoren“ + 2 = Vereinbarung) der vorliegenden Geschäftsordnung sind von allen Vorstandsmitgliedern verbindlich anzuwenden. Die Regionalgruppenleiter werden beauftragt, ihren Mitgliedern die Anleitung bei Bedarf zu erörtern.